

BVwG: Dritte Piste am Flughafen Wien genehmigt

Nach der Aufhebung des ersten BVwG-Erkenntnisses durch den VfGH fiel nun die Interessenabwägung zugunsten des Vorhabens aus.

Während das BVwG ursprünglich der Meinung gewesen war, § 71 Luftfahrtgesetz in seiner bisherigen Auslegung durch den VfGH lasse die Berücksichtigung sämtlicher für und wider das Projekt stehenden öffentlichen Interessen zu, erblickte der VfGH darin bereits ein gehäuftes Verkennen der Rechtslage. Das Kyoto-Protokoll und das Übereinkommen von Paris als internationale Klimaschutzabkommen seien nicht direkt anwendbar, die nationalen Klimaschutzgesetze würden ebenfalls nicht für den Luftverkehr bzw. für Flughäfen gelten.

Ausschlaggebend für die aktuelle Entscheidung (BVwG 23.3.2018, W109 2000179-1/350E) war nun die Abwägung der in § 71 Luftfahrtgesetz genannten öffentlichen Interessen ohne die Berücksichtigung von solchen, die in dieser Bestimmung nicht genannt sind (wie zB Klimaschutz oder Bodeninanspruchnahme). Diese Interessenabwägung führte nun zu einem Ergebnis im Sinne der Projektwerber.

Eva Erlacher, Wien



Déjà vu...?

Auch wenn Sie von manchen Themen im NHP News Alert schon gelesen haben (Dritte Piste, Recycling-Baustoffverordnung, UVP-Vorhabensabgrenzung) – Sie halten keine alte Ausgabe in Händen. Vielmehr ist es so, dass sich bei gewissen unserer Lieblingsthemen einfach wieder etwas getan hat.

Das BVwG hat nach den Aufregungen der letzten Monate nun ein neues Erkenntnis zum Flughafen Wien erlassen; ebenfalls aktiv war der EuGH mit einem für Vorhaben mit möglichem Einfluss auf Natura-2000-Gebiete nicht unwichtigen Urteil. Auch der Gesetzgeber zeigt wieder Aktivität – kürzlich wurde das „Vergaberechtsreformgesetz 2018“ beschlossen.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht - Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Ökologische Kriterien im Vergaberecht“, Dr. Claudia Fuchs



UPCOMING: „Mobile Anlagen - Klärung durch VwGH“, Mag. Martin Niederhuber



Zahlen die uns beschäftigen:

44

So viele Stellungnahmen wurden im Begutachtungsverfahren zur Änderung des BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung abgegeben (Stichwort: „Staatsziel Wirtschaftswachstum“).

Der Großteil davon war kritisch bis skeptisch – mal sehen, welchen Inhalt eine allfällige Regierungsvorlage haben wird.

Antragslegitimation von teilnehmenden Bietern im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren

Keine automatische Antragslegitimation von teilnehmenden Bietern für den Fall, dass Zuschlagsempfänger auszuscheiden gewesen wäre.

Im Gefolge der EuGH-Urteile in den Rechtssachen *Fastweb* und *PFE* hatte sich der VwGH mit der Frage der Antragslegitimation eines teilnehmenden Bieters auseinandersetzen. Ein im Vergabeverfahren unterlegenes Unternehmen brachte vor, dass ihm die Antragslegitimation unabhängig von einem drohenden Schaden bereits dann zukomme, wenn das Angebot des Zuschlagsempfängers auszuscheiden gewesen wäre.

Der VwGH folgt dieser Ansicht jedoch nicht: Damit die Antragslegitimation bejaht werden kann, hat ein Antragsteller immer einen (drohenden) Schaden plausibel darzustellen. Ein drohender Schaden kann hierbei – im Sinne der EuGH-Rechtsprechung – bereits im frustrierten Interesse eines Bieters an der Neuausschreibung des Vergabeverfahrens liegen (VwGH 29.1.2018, Ra 2016/04/0086).

Leonhart Posch, Wien



Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Planung bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Umwelt- und Vergaberecht unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten.

nhp
RECHTSANWÄLTE

Splitter

Bundesvergabegesetz 2018 beschlossen

Zuletzt ist es mit dem Vergaberechtsreformgesetz 2018 dann doch schnell gegangen: Verabschiedung der Regierungsvorlage im Ministerrat Ende März, Behandlung im Ausschuss Mitte April und schlussendlich nun der Beschluss im Nationalrat am 20.4.2018 (GRF).

Baugruben-entwässerung ist keine Erschließung des Grundwassers

Im konkreten Fall wurde eine Baugrube entwässert, um ein Wohn- und Geschäftshaus zu errichten. Dafür war eine Grundwasserabsenkung durch eine Entwässerungsanlage notwendig. Das Grundwasser wurde abgepumpt und in weiterer Folge über ein Entwässerungssystem in einen Fluss abgeleitet. Da in diesem Fall bloß die Absicht bestand, das überschüssige Grundwasser zu beseitigen und nicht jene, das Grundwassers zu benutzen oder zu erschließen, war eine Bewilligung nach § 10 Abs. 2 WRG nicht erforderlich (VwGH 16.11.2017, Ro 2016/07/0004) (WIS).

Verwaltungsrechtliche Verantwortung nach dem AWG 2002

Nach § 9 Abs. 2 VStG obliegt einem verantwortlichen Beauftragten die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften. Der diverse Verwaltungsstrafen bekämpfende Revisionswerber hatte daher für die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Beauftragter und somit für die gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätige AG einzustehen. In dieser Funktion als verantwortlicher Beauftragter kommt es für seine Strafbarkeit nicht darauf an, ob er gegebenenfalls selbst – auf eigene Rechnung – gewerbsmäßig tätig ist (VwGH 27.2.2018, Ra 2016/05/0021) (SCP).

Splitter

Zwischenlager für gefährliche Abfälle eine IPPC-Anlage?

Das LVwG NÖ erkannte, dass die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Anhang 5 Teil 1 Z 1 AWG 2002 nur dann als IPPC-Anlage gilt, wenn die zeitweilig gelagerten gefährlichen Abfälle mehr als 50 t betragen und danach einer in Anhang 5 Teil 1 Z 1, 2, 4 oder 6 AWG 2002 genannten Tätigkeiten zugeführt werden. Werden die Abfälle hingegen anders behandelt, ist auch die vorgeschaltete Lagertätigkeit – selbst bei Überschreiten des Schwellenwertes von 50 Tonnen – keine IPPC-Tätigkeit (LVwG NÖ 12.10.2017, LVwG-AV-472/001-2016) (GA).

BVwG zur UVP-Vorhabensabgrenzung bei Schigebieten

In vielen Schigebieten werden über die Jahre verteilt immer wieder kapazitätserweiternde Einzelmaßnahmen (Pistenbau, neue Liftrassen) gesetzt. Ob diese Maßnahmen als jeweils eigenständige Änderungen oder doch als ein Gesamtvorhaben zu qualifizieren sind, richtet sich u.a. danach, ob ein sachlicher Zusammenhang vorliegt. Einer Maßnahme, die für sich alleine funktionsfähig ist, fehlt es am sachlichen Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und es liegt ein eigenständiges Änderungsvorhaben vor (BVwG 22.3.2018, W113 2182383-1/10E) (KLV).

Erläuterungen zur Recycling-Baustoffverordnung angepasst

Kürzlich wurden vom BMNT die lang erwarteten neuen Erläuterungen zur Recycling-Baustoffverordnung veröffentlicht. Die Anpassungen waren aufgrund der Novelle BGBl II 290/2016 notwendig geworden und können auf der Homepage des BMNT abgerufen werden (PLM).

Natura 2000: Sind bei der Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung auch Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen?

Laut EuGH dürfen bei der Beurteilung der Frage, ob eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, projektsimmanente Minderungsmaßnahmen noch nicht berücksichtigt werden.

Nach der Rechtsprechung hängt das Erfordernis einer Naturverträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL davon ab, ob die Wahrscheinlichkeit bzw. potenzielle Gefahr besteht, dass ein Plan oder Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Im Ausgangssachverhalt war fraglich, ob Maßnahmen zur Minderung bzw. Vermeidung von Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet schon in jener ersten Phase berücksichtigt werden können, in der das Erfordernis zur Durchführung der Naturverträglichkeitsprüfung beurteilt wird.

Der EuGH sagt: Nein (Urteil vom 12.4.2018, C-323/17)! Eine Analyse der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen könne nur im Stadium der Naturverträglichkeitsprüfung selbst, also in der zweiten Phase, durchgeführt werden. Diese Ansicht mag auf den ersten Blick logisch erscheinen, letztlich verlagert sich aber das zu lösende Problem nur auf eine andere Ebene. Die Entscheidung läuft darauf hinaus, dass projektsimmanente Öko-Maßnahmen für die Frage der Feststellung einer Naturverträglichkeitsprüfung mühsam „herausgeschält“ werden müssen, um dann aber bei der Naturverträglichkeitsprüfung selbst wieder in Anschlag gebracht werden zu können. Konsequenz: Schwierige Abgrenzungsfragen für das Projektdesign bei nicht ersichtlichem Mehrwert für den Natura-2000-Gebietsschutz.

Katharina Häusler, Wien & Paul Reichel, Salzburg



Technischer Leitfaden zur Abfalleinstufung bekannt gemacht

Orientierungshilfe der EU-Kommission in Bezug auf die Einstufung von Abfällen.

Die Gefährlichkeitskriterien des EU-Abfallrechts wurden vor wenigen Jahren an die neuen Vorgaben des EU-Chemikalienrechts angepasst. Diese Vorgaben wurden in Verordnungsform kundgemacht und sind auch von den österreichischen Behörden direkt anzuwenden. Etwas zeitverzögert wurde von der EU-Kommission nun der Technische Leitfaden zur Abfalleinstufung (2018/C 124/01) kundgemacht. Wichtig ist diese Orientierungshilfe v.a. für die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Abfall als gefährlich eingestuft wird. Nicht bzw. nur eingeschränkt relevant ist für die nationale Rechtslage das Kapitel über die Zuordnung zu den Europäischen Abfallcodes, da in Österreich bekanntlich das fünfstellige Schlüsselnummernsystem gilt.

David Suchanek, Wien



Seminare

ÖWAV „Metallspäne, Metallschlämme und Metallstäube“

Niederhuber: Produkt, Nebenprodukt, Abfall? Ein Wegweiser zur richtigen abfallrechtlichen Abgrenzung

Suchanek: Lagerung, Sammlung, Vorbehandlung, Entsorgung - Abfall- und anlagenrechtliche Anforderungen

3.5.2018, 9:30 - 16:20 Uhr, Wirtschaftskammer Österreich, Rudolf-Sallinger-Saal, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

ÖWAV „Naturschutzrecht in der Praxis“

Sander: Die Rolle des Klimaschutzes im Genehmigungsverfahren

Reichel: Wann ist erheblich „erheblich“? – Welche Eingriffsintensität in naturschutzrechtliche Rechtsgüter führt in der UVP-Einzelfallprüfung zu einer UVP-Pflicht?

24.5.2018, 9:30 - 16:30 Uhr, Energie Steiermark AG, Großer Sitzungssaal, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

ÖWAV „Straße, Schiene, Strom“

Sander: Ausgewählte Judikatur zu Infrastrukturprojekten: Folgen für Projekte in Österreich

13.6.2018, 9:00 - 16:30 Uhr, Novotel Wien Hauptbahnhof, Canettistraße 6, 1100 Wien

VwGH zur Frage von Beeinträchtigungen wasserrechtlich geschützter Rechte durch äußerst unwahrscheinliche Hochwasserereignisse

Kommt es nur auf Beeinträchtigungen durch Ereignisse an, mit deren Eintritt mit einem bestimmten Grad der Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist?

Im konkreten Fall wurde die Sanierung eines Dammes nach § 41 WRG genehmigt, um den Hochwasserschutz für ein bestimmtes Gebiet sicherzustellen. Ein betroffener Grundeigentümer brachte vor, dass durch die Dammsanierungen sein Grundeigentum durch die Erhöhung der Gefahr von Überflutungen beeinträchtigt werde. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass das Projekt im Falle seiner Umsetzung, also bei der Gewährleistung eines Schutzes vor einem 100-jährlichen Hochwasser, die Grundstücke des Grundeigentümers nicht beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung wurde erst bei Eintritt eines 300-jährlichen Hochwassers gesichert angenommen.

Der VwGH hielt dazu fest: Eine wasserrechtlich relevante Beeinträchtigung liegt in einem Verfahren nach § 41 WRG nur dann vor, wenn eine Liegenschaft durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bzw. das Bauwerk oder die Betriebsweise bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr eines mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederkehrenden Hochwassers größere Nachteile als zuvor erlitt. Dazu zählt ein 300-jährliches Hochwasser aber nicht (VwGH 14.12.2017, Ro 2017/07/0030).

Paul Reichel, Salzburg

NHP in Bildern

Fünf Jahre Moot Court Umweltrecht

Studierende aus ganz Österreich simulieren diesmal ein Anlagengenehmigungsverfahren für zwei Wasserkraftwerke der Energie Steiermark.

Am 23.5.2018 findet die Verhandlung in Graz statt, wo erstmals der neue Moot Court Raum der Universität Graz mit einem öffentlich-rechtlichen Thema eingeweiht wird.

NHP betreut dieses Jahr das Team „Projektwerber“ der Universität Salzburg.

Mehr Informationen gibt es auf www.mcur.at



Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Wollzeile 24, 1010 Wien

T +43 1 513 21 24

F +43 1 513 21 24-30

office@nhp.eu

www.nhp.eu

SALZBURG

Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg

T +43 662 90 92 33

F +43 662 90 92 33-30

salzburg@nhp.eu

www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum